



Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. April 2016 mit der Revision des Gemeindegesetzes (abgekürzt GG) die Grundlage für die Einführung des Rechnungslegungsmodells für die St.Galler Gemeinden (abgekürzt RMSG) geschaffen. Der Nachtrag zur Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Vollzug gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt hat die Regierung auch die neue Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden beschlossen.

Kernanliegen der neuen Rechnungslegung sind übersichtliche, verständliche und vergleichbare Informationen als Grundlagen sowohl für betriebswirtschaftliche als auch für finanzpolitische Entscheide des Stadtrates, des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.

RMSG ergänzt die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz um eine Geldflussrechnung und einen erweiterten Anhang zur Jahresrechnung. Die Anlagegüter sind in einer Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Neuerungen ergeben sich auch mit einem mehrstufigen Erfolgsausweis und einem neuen harmonisierten Kontenrahmen. Änderungen ergeben sich bei der Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Sachanlagen werden künftig linear und nach voraussichtlicher Nutzungsdauer abgeschrieben.

Ein Eckpunkt des RMSG ist die Schaffung einer Reserve "Werterhalt Finanzvermögen". Mit dieser werden Mittel bereitgestellt zur Finanzierung künftiger Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten. Der Nachtrag zum Gemeindegesetz sieht ausserdem eine Reserve „Wertschwankungen Finanzvermögen“ vor, über welche allfällige Bewertungskorrekturen auf den Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens verbucht werden. Und schliesslich wird eine „Ausgleichsreserve“ geschaffen. Diese dient dem flexiblen Ausgleich von kurzfristigen Schwankungen der Rechnungsergebnisse, im Interesse einer nachhaltigen Finanz- und Steuerfusspolitik.

2. Einführung RMSG per 1. Januar 2018

Die Umstellung auf RMSG ist im Kanton St.Gallen auf 1. Januar 2019 geplant. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, RMSG als Pilotgemeinde ein Jahr früher einzuführen. Dies setzt den Abschluss einer Projektvereinbarung mit dem Amt für Gemeinden des Kantons St. Gallen voraus. Die Stadt Gossau hat eine solche Vereinbarung abgeschlossen mit dem Ziel, per 1. Januar 2018 auf RMSG umzustellen.

3. Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Das Finanzvermögen dient nur indirekt durch seinen Ertrags- oder Kapitalwert der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Entsprechend bedeutsam sind werterhaltende Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften des Finanzvermögens und Wertberichtigungen auf Sach- und Finanzanlagen. Bisher flossen sämtliche Erträge des Finanzvermögens (z.B. Mieterträge) direkt in den allgemeinen Stadthaushalt. Im Gegenzug wurden Unterhaltsarbeiten an Finanzliegenschaften und Wertberichtigungen auf Sach- und Finanzanlagen (z.B. aus Kursverlusten) aus Steuererträgen finanziert. Dies soll mit dem Nachtrag zum Gemeindegesetz geändert werden. Neu wird eine Reserve gebildet.

In Art. 110n Gemeindegesetz ist ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung enthalten:

4. Reserve Werterhalt Finanzvermögen Art. 110n (neu)

Die Reserve Werterhalt Finanzvermögen dient:

- a) der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen und*
- b) dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.*

Die Einlagen können aus Erträgen des Finanzvermögens gebildet werden.

Die Bildung der Reserve bedarf eines Reglements. Das Reglement bestimmt wenigstens:

- a) die Höhe der fixen jährlichen Einlage aus Erträgen der Finanzliegenschaften als Prozentsatz des Neuwerts dieser Liegenschaften;*
- b) die Höhe zusätzlicher Einlagen aus Wertsteigerungen des Finanzvermögens;*
- c) den höchsten Bestand der Reserve.*

Die Einführung von RMSG setzt also den Erlass eines Reglements voraus. Dieses bestimmt den Umgang mit den Reserven im Finanzvermögen. Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament den nachfolgenden Reglementstext zum Erlass.

4. Verfahren

Für den Erlass des Reglementes ist das Stadtparlament zuständig. Stimmt das Parlament dem Reglement zu, wird es anschliessend dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag

Das Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen wird erlassen.

Stadtrat

Beilage

Reglement

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen	
Vorschlag Stadtrat	Begründung Stadtrat
Das Stadtparlament erlässt in Anwendung von - Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 - Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:	Mit der vorzeitigen Umstellung auf RMSG sind per 1. Januar 2018 das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Rückstellungen und Reserven nach den Intentionen des RMSG neu zu bewerten. Dabei entstehende Bewertungskorrekturen werden den Reserven zugewiesen
Art. 1 Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.	Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben von Art. 110n Gemeindegesetz. Wererhaltende Ausgaben werden unabhängig ihrer Höhe direkt in der Erfolgsrechnung verbucht.
Art. 2 b) Einlage in die Reserve Per 1. Januar 2018 werden CHF 1'500'000 in die Reserve eingelegt. Eine weitere Äufnung der Reserve ist nicht vorgesehen.	Per 1. Januar 2018 erstellt der Stadtrat einen Bilanzanpassungsbericht. Die Reserve wird gebildet aus der Bewertungskorrektur im Zusammenhang mit der Neubewertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2018 und der daraus sich ergebenden Bilanzanpassung. Es sind keine jährlichen Einlagen vorgesehen, weil die Ersteinlage als Reserve für viele Jahre reichen dürfte.
Art. 3 c) Bestand der Reserve Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen am Jahresende. Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.	Dieser Höchstbestand von 20 % ist in Art. 11 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgesehen. Die Gemeinden können tiefere Werte festlegen. Der Stadtrat verzichtet darauf. Weil diese Reserve als Eigenkapital gilt, ist eine Verzinsung ausgeschlossen.
Art. 4 d) Entnahme aus der Reserve Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.	Entnahmen für andere Zwecke sind nicht möglich (Art. 11 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden).
Art. 5 Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz	Art. 110n Gemeindegesetz sieht die Möglichkeit vor, eine Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen zu schaffen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.	
Art. 6 b) Einlage in die Reserve Per 1. Januar 2018 werden CHF 2'000'000 in die Reserve eingelegt. In den Folgejahren werden jährlich 50 % der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.	Per 1. Januar 2018 erstellt der Stadtrat einen Bilanzanpassungsbericht. Die Reserve wird gebildet aus der Bewertungskorrektur im Zusammenhang mit der Neubewertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2018 und der daraus sich ergebenden Bilanzanpassung. Grundsätzlich könnten die gesamten jährlichen Wertsteigerungen in diese Reserve eingelegt werden. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass 50 % ausreichen.
Art. 7 c) Bestand der Reserve Der Bestand der Reserve beträgt höchstens 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Die Reserve wird nicht verzinst.	Der Höchstbestand von 10 % ist in Art. 12 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgesehen. Die Gemeinden können tiefere Werte festlegen. Der Stadtrat verzichtet darauf. Weil diese Reserve als Eigenkapital gilt, ist eine Verzinsung ausgeschlossen.
Art. 8 d) Entnahme aus der Reserve Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.	Entnahmen für andere Zwecke sind nicht möglich (Art. 12 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden).
Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts Das Abschreibungsreglement vom 6. November 2001 wird aufgehoben.	Nach dem Übergang von HRM1 auf RMSG per 1. Januar 2018 richten sich die Abschreibungsdauern nach der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Das Abschreibungsreglement ist nicht mehr erforderlich, es kann aufgehoben werden.
Art. 10 Vollzugsbeginn Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2018 angewendet.	
Vom Stadtparlament Gossau erlassen am xx Stadtparlament Monika Gähwiler-Brändle Toni Inauen Präsidentin Stadtschreiber Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xx bis xx	